



**Annette Widmann-Mauz**  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Staatsministerin bei der Bundeskanzlerin

**Persönliche Erklärung gemäß § 31 Abs.1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages zur Abstimmung über den von den Fraktionen CDU/CSU und SPD eingebrachten Entwurf eines „Dritten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ (Drs. 19/23944)**

Dem vorliegenden Gesetzentwurf stimme ich zu. Das Gesetz ist notwendig, da in den vergangenen Monaten deutlich geworden ist, dass das Infektionsschutzgesetz in seiner aktuellen Fassung nicht mehr alle Anforderungen der Pandemie-Bekämpfung erfüllt. Eine Pandemie des Ausmaßes und der Dauer, wie wir sie aktuell erleben, hat es zuvor noch nie gegeben. In diese Änderung des Infektionsschutzgesetzes fließen alle Erkenntnisse mit ein, die wir in den letzten Monaten über das Virus und seine Verbreitung gewonnen haben.

In den letzten Tagen haben mich viele Zuschriften und besorgte Anrufe von Bürgerinnen und Bürgern erreicht, die hinter der Novellierung des Bevölkerungsschutzgesetzes einen Angriff auf unsere demokratische Grundordnung und die darin geltenden Grundrechte vermuten. Manche verunglimpfen das Gesetz sogar als „Ermächtigungsgesetz“. Ich möchte deshalb betonen, dass es bei dem vorliegenden Gesetz eben nicht darum geht, die rechtlichen Handlungsmöglichkeiten auszuweiten. Alle staatlichen Maßnahmen der vergangenen Monate zur Bekämpfung der Pandemie sind rechtlich abgedeckt. Vielmehr wollen wir diese Vorschriften nun präzisieren und damit Rechtsklarheit schaffen.

Mit der Gesetzesnovelle geben wir einen klaren und rechtssicheren Rahmen für das zentrale Mittel der Pandemiebekämpfung: die Beschränkung von Kontakten, um die weitere Übertragung des Virus zu verhindern. Möglichen Grundrechtseinschränkungen setzen wir klare Schranken, indem wir nach einer sorgfältigen Abwägung sicherstellen, dass die einzelnen Maßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen sein müssen und damit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen. Für besonders grundrechtssensible Verbote wie etwa für Versammlungen oder Gottesdienste sieht das Gesetz daher klare zusätzliche Grenzen vor. Solche Verbote dürfen nur dann erlassen werden, wenn eine wirksame Eindämmung der Coronavirus-Infektionen trotz aller anderen Schutzmaßnahmen erheblich gefährdet wäre. Um die zur Bewältigung der Pandemie getroffenen Schutzmaßnahmen so weit wie möglich zu begrenzen und auch transparent zu machen, sind Rechtsverordnungen der Länder künftig zu begründen. Sie sind ab jetzt generell befristet und müssen, wenn sie über vier Wochen hinaus gelten sollen, verlängert und begründet werden.

Ich möchte auch klarstellen, dass mit dem 3. Bevölkerungsschutzgesetz keine Impfpflicht eingeführt wird. Das Gesetz schafft lediglich die Voraussetzungen, damit der Impfstoff, wenn er verfügbar ist, all denjenigen schnellstmöglich zur Verfügung gestellt werden kann, die sich impfen lassen möchten.

Ich unterstütze das Gesetz auch deshalb, weil wir die Gesundheitsämter damit entlasten und die Testkapazitäten ausweiten. Eltern erhalten zusätzliche Sicherheit, indem wir die Regelung zur Entschädigung des Verdienstausfalls bis zum 31. März 2021 verlängern, wenn ihre Kinder wegen Schulschließung nicht zur Schule gehen können und von den Eltern zu Hause betreut werden müssen.

Berlin, 18.11.2020

  
Annette Widmann-Mauz MdB